

bei Original-Holzschnitten wahrscheinlich ebenfalls einbürgern.

Soweit die Künstler ihr Honorar in der Form einer Tantieme oder Gewinnbeteiligung mit dem Verleger vereinbaren, hat die Frage der festen Auflagenormierung keine materielle Bedeutung; soweit sie dagegen ein einmaliges festes Honorar ausbedingen, dürften bisher die Künstler davon ausgehen, daß sie für den vereinbarten festen Preis das Verlagsrecht der betreffenden Reproduktionsart ein für allemal veräußert haben.

#### XI.

Anders scheint die Sache jedoch dort entschieden werden zu müssen, wo die Verbreitung von Nachbildungen sich in den Formen des literarischen Buchhandels vollzieht, also wenn die Kunstwerke als Illustrationen im Text, als Vollbilder mit dem Textsatz zusammengedruckt, oder als Sonderbeilage von buchhändlerisch verbreiteten Zeitschriften oder Zeitungen erscheinen. In diesem Falle werden sie das Schicksal der Werke, in denen oder mit denen sie erscheinen, zu teilen haben. Der künstlerische Beitrag für Zeitschriften und Zeitungen hat rechtlich keine andere Bedeutung als der literarische. Bald ist der Text die Hauptsache, die Illustration nur Schmuck oder erläuterndes Beiwerk, bald dient der Text nur zur Erläuterung des Bildes. Es sollte daher die Illustration schlechthin die Rechtsstellung des selbständigen literarischen Beitrags haben. Daraus würde folgen, daß der schwunghafte Handel einzelner Verleger illustrierter Journale und Bücher mit Klischees der von ihnen zum Abdruck benutzten Abbildungen, der die Illustratoren empfindlich schädigt, auf die Fälle begrenzt bliebe, wo sich der Verleger eine derartige Ausnutzung ausdrücklich ausbedungen hatte. Dagegen würden auf die Illustrationswerke die Bestimmungen des literarischen Verlagsrechts über die Auflagen keine Anwendung finden dürfen, da sich ein Verleger ohne Schaden für den rationellen Betrieb seines Geschäfts in Verbreitung von Probenummern nicht beschränken lassen kann. Die Natur des Zeitschriftenvertriebs bringt es mit sich, daß auch die abonnierten Auflagen von Heft zu Heft Schwankungen ausgesetzt sind.

#### XII.

Die vorerwähnte Schädigung der Illustratoren von Zeitschriften und Zeitungen durch den Verkauf von Klischees, die für diesen Zweck meist besonders galvanoplastisch von den Originalplatten abgeformt werden, nötigt dazu, daran zu erinnern, daß dem Verleger eine Befugnis, das Kunstverlagsrecht an einen andern abzutreten, überhaupt nicht ohne weiteres zugebilligt werden kann, mit einziger Ausnahme des Falles, daß er sein gesamtes Verlagsgeschäft oder doch jenen Zweig, in dem er das betreffende Verlagsrecht ausübt, veräußert. Bekannt ist, daß diese Frage schon für das literarische Verlagsrecht sehr bestritten war. Die beiden Gutachter des deutschen Juristentages (Dr. Osterrieth und Dr. Alexander-Klag) haben sie übereinstimmend verneint. Der deutsche Juristentag hat sie mit der Maßgabe verneint, daß die Zustimmung des Urhebers einzuholen ist, die aber nur aus wichtigen Gründen verweigert werden kann. Ähnlich ist die Frage im § 28 des deutschen Verlagsrechtsgesetzes geordnet. Für das Gebiet der Kunst muß indes (nach Ansicht des Dr. A.-K.) an der prinzipiellen Unveräußerlichkeit festgehalten werden. Das Kunstwerk sei ein Stück der Persönlichkeit des Künstlers und bleibe dies in jeder Form, in welcher der Verleger es der Öffentlichkeit zuführt. Auch die Reproduktionen der Kunstwerke verlangen eine künst-

lerische Behandlung und kunstverständige Anwendung, in jedem Abdruck bringt der Künstler einen Teil seines Ichs an die Öffentlichkeit. Es beruht die Verlagsgabe eines Kunstwerks daher auch weit mehr als die eines literarischen Werks auf persönlichem Vertrauen zum Verleger. Dem Künstler kann es deshalb nicht gleichgültig sein, ob sein Werk durch Übertragung des Verlagsvertrags an einen andern übergeht, oder nicht. Bei Verkauf des ganzen Verlags oder einer Abteilung desselben wird man dem Verleger diese Befugnis nicht vorenthalten können, denn es ist unmöglich für einen Verleger, für einen solchen Verkauf die Genehmigung der oft sehr zahlreichen Künstler einzuholen, unbillig aber, den Verkaufsabschluß durch Nichteinwilligung eines einzigen von Hunderten von Künstlern zur Unmöglichkeit machen zu lassen.

#### XIII.

Was die Übertragung von Abdrucksrechten durch Verkauf von einzelnen Klischees an andere Verleger von Zeitschriften oder Büchern im In- und Auslande betrifft, so war es bisher üblich, daß dieselbe ohne besondere Genehmigung seitens des Künstlers geschehen dürfte, und dem Künstler weder Rechenschaft darüber erteilt, noch eine besondere Entschädigung dafür bezahlt wurde. Mit Erwerbung des Originals hielt sich der Verleger für berechtigt, die Reproduktion nicht nur zu beliebigen Auflagen und Ausgaben des eigenen Verlags zu benutzen, sondern auch galvanische Abformungen davon an andere Verleger zu verkaufen oder zu verleihen. Vor einigen Jahrzehnten bezahlte man einem Künstler für das Holzschnitt-Reproduktionsrecht eines Gemäldes einschließlich des Klischeeverkaufsrechts gewöhnlich einen Friedrichsd'or und der Künstler, an solche Nebeneinnahmen noch nicht gewöhnt, war damit höchlichst zufrieden. Die Zunahme und der Aufschwung der illustrierten Zeitschriften führte insofern eine Wandlung herbei, daß in hervorragenden Bildern und solchen, die sich für illustrierte Zeitschriften besonders eigneten, bedeutend stärkerer Bedarf eintrat und die Photographen wie auch die Verleger höhere Preise anlegten, um sich die begehrten Bilder zu sichern. So stiegen die Honorare auf das drei- bis fünffache; immer aber war das Klischeerecht einbegriffen. Der Handel mit Klischees belebte sich noch in hohem Maße und es ist, wie Schreiber dieses aus langjähriger eigener Erfahrung weiß, der Fall nicht selten gewesen, daß ein Verleger mehr als das von ihm verausgabte Künstlerhonorar durch Klischeeverkauf vereinnahmte; bei guten Bildern war der Fall überhaupt selten, daß der Honorarbetrag durch Abgabe von Klischees nur einfach wieder eingebracht wurde. Der Verleger hatte damals im ungünstigsten Falle Deckung für die Benutzung des Bildes im eignen Verlag, im Durchschnitt aber Überschüsse aus den Reproduktionsrechten. Diese Einnahmen haben sich im letzten Jahrzehnt wieder ganz bedeutend vermindert, indem viele mittlere und kleine Verleger, die früher ihre Zeitschriften ausschließlich mit gekauften Klischees nach Holzschnitten aus den großen Blättern illustrierten, sich mit billigeren eignen Zinkographien und Autotypien begnügten, die zugleich gestatteten, Aktuelles schneller bringen zu können. Andererseits hat sich das An-